

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Aktuelle Situation der Umsetzung der Rauchwarnmelderpflicht in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die aktuelle Situation der Umsetzung der Rauchwarnmelderpflicht in Baden-Württemberg darstellt und wie sie diese bewertet;
2. ob ihr Probleme dergestalt bekannt sind, dass Rauchwarnmelder aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) nicht bis zum 31. Dezember 2014 installiert werden können;
3. ob ihrerseits geplant ist, aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) eine Fristverlängerung bzw. Fristverschiebung zu gewähren;
4. falls Ziffer 3 verneint wird, aus welchen Gründen und Erwägungen sie eine solche Fristverlängerung zu Lasten der Wohnungseigentümer verweigert;
5. welche Unterstützung sie leistet bzw. zu leisten bereit ist, um Wohnungseigentümer vor der unsicheren Rechtslage zu schützen, die aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) entsteht, wenn nicht rechtzeitig Rauchwarnmelder installiert werden können;
6. wie sich die Situation aus versicherungs- und haftungsrechtlicher sowie aus strafrechtlicher Sicht darstellt, wenn Wohnungseigentümer aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) keine Rauchwarnmelder installiert haben und ein Schadensfall (Sach- und/oder Personenschäden) durch Brand eintritt;

Eingegangen: 17. 12. 2014/Ausgegeben: 30. 01. 2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. ob sie diesbezüglich in Kontakt mit den maßgeblichen Versicherungen steht bzw. inwiefern ihr bekannt ist, welche Haltung die maßgeblichen Versicherungen zu dem unter Ziffer 6 dargestellten Schadensfall durch Brand mit Personen- und/oder Sachschäden ohne bereits installierten Rauchwarnmelder einnehmen;
8. ob es seitens der maßgeblichen Versicherungen sogenannte Übergangsregelungen gibt und wenn ja, wie diese konkret aussehen.

17. 12. 2014

Wald, Razavi, Dr. Rapp, Köberle, Kunzmann CDU

Begründung

Nach Implementierung der Rauchwarnmelderpflicht in Baden-Württemberg haben Wohnungseigentümer unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um Wohnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit Rauchmeldern auszustatten. Aufgrund der knappen Zeit können viele beauftragte Dienstleister bzw. Fachunternehmen der Ausrüstung der Wohnungen nicht rechtzeitig nachkommen bzw. können entsprechende Rauchmelder nicht geliefert werden.

Bezüglich den nach wie vor offenen versicherungs-, haftungs- und (nachgelagert) strafrechtlichen Fragestellungen muss schnellstmöglich Klarheit geschaffen werden. Es muss geklärt sein, wie sich der (versicherungs-) rechtliche Sachverhalt im Schadensfall darstellt, wenn aufgrund von Lieferengpässen oder Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) keine Rauchwarnmelder installiert sind und ein Schadensfall (Sach- und/oder Personenschäden) durch Brand eintritt. Die Landesregierung darf die Wohnungseigentümer nicht weiter alleine mit diesem Problem lassen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. Januar 2015 Nr. 41-0141.5/12 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die aktuelle Situation der Umsetzung der Rauchwarnmelderpflicht in Baden-Württemberg darstellt und wie sie diese bewertet;*

Zu 1.:

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über den aktuellen Stand beim Einbau von Rauchwarnmeldern vor. Eine statistische Erfassung erfolgt diesbezüglich nicht. Die intensive Medienberichterstattung der letzten Monate lässt jedoch einen hohen Umsetzungsgrad der Rauchwarnmelderpflicht erwarten.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. ob ihr Probleme dergestalt bekannt sind, dass Rauchwarnmelder aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) nicht bis zum 31. Dezember 2014 installiert werden können;

Zu 2.:

Aus der Wohnungswirtschaft wurde das Anliegen vorgebracht, eine Fristverlängerung über eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung anzustoßen, da die beauftragten Fachfirmen eine Lieferung bzw. Montage der Rauchwarnmelder nicht fristgerecht vornehmen könnten.

Seitens der Hersteller von Rauchwarnmeldern, die auch zum Teil ihren Geschäftssitz in Baden-Württemberg haben, gab es keine Hinweise auf bevorstehende Lieferengpässe.

3. ob ihrerseits geplant ist, aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) eine Fristverlängerung bzw. Fristverschiebung zu gewähren;

Zu 3.:

Von der Landesregierung ist nicht vorgesehen, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung von § 15 Abs. 7 Landesbauordnung vorzulegen.

4. falls Ziffer 3 verneint wird, aus welchen Gründen und Erwägungen sie eine solche Fristverlängerung zu Lasten der Wohnungseigentümer verweigert;

Zu 4.:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahre 2013 wurde dem Wunsch der betroffenen Verbände insoweit Rechnung getragen, als die ursprünglich unter dem Eindruck der Brandkatastrophe von Backnang wesentlich kürzer bemessene Frist um mehrere Monate bis 31. Dezember 2014 verlängert wurde.

Für eine weitere Verlängerung dieser Frist, auf die sich die Eigentümerinnen und Eigentümer seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 23. Juli 2013 einstellen konnten, sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit. Zielsetzung der Regelung war und ist es, Leben zu retten. Im Übrigen können alle Rauchwarnmelder eingebaut werden, die in Deutschland im Handel erhältlich sind, beispielsweise auch in Baumärkten oder auch bei Discountern. Lieferengpässe von handelsüblichen Rauchwarnmeldern konnten nicht festgestellt werden.

Die Landesbauordnung schreibt auch nicht vor, dass eine Installation oder regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma erfolgen müsste. Auch die häufig zitierte technische Regel DIN 14676 ist keine solche Vorschrift. Die Angaben zu Montage und Wartung sind regelmäßig in den Herstelleranweisungen enthalten, die zusammen mit den Rauchwarnmeldern geliefert werden.

5. welche Unterstützung sie leistet bzw. zu leisten bereit ist, um Wohnungseigentümer vor der unsicheren Rechtslage zu schützen, die aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) entsteht, wenn nicht rechtzeitig Rauchwarnmelder installiert werden können;

Zu 5.:

Lieferengpässe von handelsüblichen Rauchwarnmeldern sind nicht bekannt. Es besteht daher auch kein Erfordernis für den dargestellten „Schutz von der unsicheren Rechtslage“. Hinsichtlich der rechtlichen Situation wird auf die Antwort zu Ziff. 6 verwiesen.

6. wie sich die Situation aus versicherungs- und haftungsrechtlicher sowie aus strafrechtlicher Sicht darstellt, wenn Wohnungseigentümer aufgrund von Lieferengpässen oder aufgrund von Verzug bei der Installation (trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters) keine Rauchwarnmelder installiert haben und ein Schadensfall (Sach- und/oder Personenschäden) durch Brand eintritt;

Zu 6.:

Es ist jeder Einzelfall zu betrachten und mit Blick auf die konkreten Umstände zu beurteilen, ob gegen die Wohnungseigentümerin/den Wohnungseigentümer ein Schadensersatzanspruch besteht, wenn sie/er nach dem 31. Dezember 2014 entgegen der gesetzlichen Pflicht keine Rauchwarnmelder installiert hat, welche Auswirkungen dies auf seinen Versicherungsschutz hat und ob ein strafbares Verhalten vorliegt.

Allgemein gilt jedoch: Ein vertraglicher oder deliktischer Schadensersatzanspruch kommt nur dann in Betracht, wenn die Wohnungseigentümerin/den Wohnungseigentümer ein Verschulden an der fehlenden Installation trifft. Hat die Wohnungseigentümerin/der Wohnungseigentümer aufgrund von Lieferengpässen auch handelsüblicher Rauchwarnmelder oder Verzug bei der Installation trotz rechtzeitiger Beauftragung eines Dienstleisters keinen Rauchwarnmelder installiert, dürfte es an einem solchen Verschulden fehlen. Versicherungsrechtlich ist an die Verletzung einer Obliegenheit zu denken, wenn trotz gesetzlicher Pflicht kein Rauchwarnmelder installiert ist. Allerdings muss eine Obliegenheitsverletzung mindestens grob fahrlässig begangen sein, um Einfluss auf den Versicherungsschutz zu haben. Auch ein Straftatbestand ist nur dann erfüllt, wenn schuldhaft gehandelt wurde. Wenn die Wohnungseigentümerin/den Wohnungseigentümer jedoch kein Verschulden an der fehlenden Installation von Rauchwarnmeldern trifft, liegt weder ein strafrechtlich relevantes Verhalten vor, noch ist der Versicherungsschutz in Gefahr.

7. ob sie diesbezüglich in Kontakt mit den maßgeblichen Versicherungen steht bzw. inwiefern ihr bekannt ist, welche Haltung die maßgeblichen Versicherungen zu dem unter Ziffer 6 dargestellten Schadensfall durch Brand mit Personen- und/oder Sachschäden ohne bereits installierten Rauchwarnmelder einnehmen;

8. ob es seitens der maßgeblichen Versicherungen sogenannte Übergangsregelungen gibt und wenn ja, wie diese konkret aussehen.

Zu 7. und 8.:

Es liegen der Landesregierung keine entsprechenden Informationen aus der Versicherungsbranche vor. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Ziffern 5 und 6 verwiesen. Trifft die Wohnungseigentümerin/den Wohnungseigentümer kein Verschulden, so ist der Versicherungsschutz nach Auffassung der Landesregierung nicht in Gefahr.

Dr. Splett

Staatssekretärin